



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.05.2021
– Auszug aus Drucksache 18/15764 –**

**Frage Nummer 69
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Nachdem die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Impfempfehlung für Genesene auf Grundlage neuer Daten zur Immunität der COVID-19-Impfung bei von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen aktualisiert hat, sollte bei immungesunden Personen, die eine labordiagnostische gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (PCR-bestätigt) durchgemacht haben, eine einmalige Impfung frühestens sechs Monate nach Genesung erwogen werden, daher frage ich die Staatsregierung, ist nach ihren zur Gleichstellung von doppelt Geimpften und Genesenen in Bayern eine zusätzliche Impfung nach durchgemachter Infektion vorgesehen, wird zum Nachweis ein entsprechender Antikörpertest verlangt (Gefahr durch falsch-positive Tests und Genesene, die keinen eindeutigen PCR-Nachweis haben) und finanziert und welchen Status sollen diese Personen nach Genesung und vor der zusätzlichen Impfung bzw. ohne zusätzliche Impfung nach frühestens sechs Monaten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Grundlage der bisherigen Studienlage sind Genesene innerhalb von 6 Monaten nach dem Nachweis der SARS-CoV-2-Infektion bzw. nach Ablauf des 6-Monatszeitraums und Erhalt einer Impfdosis hinsichtlich des Immunschutzes vollständig geimpften Personen ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung gleichzusetzen. Die Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene gelten daher auch für Genesene nach Ablauf der Frist von 6 Monaten und Erhalt einer Impfdosis.

Eine ausreichende Immunisierung kann wie folgt nachgewiesen werden:

1. Durch Vorlage der gesetzlich vorgesehenen Dokumentation der Schutzimpfungen (Impfausweis bzw. Impfbescheinigung), in der die Anzahl der Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bescheinigt ist.
2. Wenn die Infektion innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte: Vorlage eines positiven PCR-Tests mit Datum, aus dem hervorgeht, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt.
3. Wenn die Infektion länger als 6 Monate zurückliegt: Vorlage des positiven PCR-Tests mit Datum (= Zeitpunkt der Infektion) und Vorlage der Dokumentation einer Impfung nach sechs Monaten: Impfausweis („Impfpass“) oder Impfbescheinigung.

Genesene, die nach Ablauf von 6 Monaten keine COVID-19-Schutzimpfung erhalten haben, verfügen über keinen besonderen Status. Sie unterfallen sodann auch keinen Ausnahmebestimmungen.

Nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) lässt nach derzeitigem Kenntnisstand ein serologischer Nachweis SARS-CoV-2-spezifischer Antikörper keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder zum Immunstatus zu. Somit kann ein positiver Nachweis auf SARS-CoV-2-Antikörper nicht als Nachweis für eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion anerkannt werden.